



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JUNI 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Steuerrecht gibt es eine Vielzahl formaler Anforderungen, die von Unternehmern zu beachten sind. So müssen Rechnungen verschiedene „Pflichtangaben“ enthalten, damit der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bewirtungsbelege müssen nicht nur die Namen der bewirteten Personen, sondern auch konkrete Angaben zum Zweck der Bewirtung enthalten. Für die Führung von Kassen- und Fahrtenbüchern gelten strenge Anforderungen. Mit Hinweisen zur Kassenführung und zum elektronischen Fahrtenbuch beginnen wir unsere heutige Mandanteninformation.

Anforderungen an die Kassenführung

Wie Sie wissen, wurden die Anforderungen an die Führung elektronischer Kassen bzw. Kassensysteme wesentlich verschärft. Grundsätzlich gilt, niemand ist verpflichtet, eine (elektronische) Registrierkasse in seinem Unternehmen einzusetzen. Ist eine solche jedoch bereits vorhanden oder wird bis zum Jahresende angeschafft, so muss diese folgende Voraussetzungen erfüllen: Alle Geschäftsvorfälle müssen elektronisch, einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden. Die Daten sind unveränderlich entweder in der Kasse selbst oder auf einem externen Datenträger zu speichern und 10 Jahre lang lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Es ist nicht ausreichend, die Daten auszudrucken und in Papierform zu archivieren.

Für die gespeicherten Daten sind bestimmte auswertbare **Formate** vorgeschrieben. Registrierkassen ohne Speichermöglichkeiten dürfen nicht mehr verwendet werden. Wir empfehlen Ihnen, sich vom Hersteller Ihrer Kasse bestätigen zu lassen, dass insbesondere die Datenspeicherung und die Datenformate den aktuellen Anforderungen entsprechen. Ab dem 01.01.2020 treten weitere gesetzliche Anforderungen in Kraft. Neu angeschaffte Kassen müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Alte Kassen dürfen allerdings noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Sofern die Kasse nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann das Finanzamt die Kassenführung beanstanden und ggf. Zuschätzungen vornehmen. Ferner können Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Regelungen zur Kassenführung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die ordnungsgemäße Kassenführung kann durch das Finanzamt durch eine sog. „**Kassennachschau**“ kontrolliert werden. Finanzbeamte sind berechtigt, unangemeldet in Betriebe zu kommen, um eine Umsatzsteuer- oder Kassennachschau durchzuführen. Teilweise kommen hierzu Beamte zunächst einmal ins Unternehmen, ohne sich auszuweisen, und beobachten, ob alle Vorgänge mit der elektronischen Kasse erfasst werden oder ob möglicherweise eine zweite Kasse („Barkasse“) vorhanden ist. In der Gastronomie werden teilweise sogar Testeinkäufe getätigt, um festzustellen, ob eine ordnungsgemäße buchhalterische bzw. kassentechnische Erfassung erfolgt.

Elektronisches Fahrtenbuch

Nutzen Unternehmer oder deren Angestellte Firmenfahrzeuge auch privat, so ist dieser geldwerte Vorteil zu versteuern. Bekanntlich kommt hierbei die 1-%-Methode zum Ansatz, bei der jeden Monat 1 % des Listenneupreises versteuert werden muss. Vermieden werden kann diese ungünstige Regelung nur durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. Dieses wird jedoch vom Finanzamt penibel genau geprüft und selbst kleinere Eintragungsfehler oder Unstimmigkeiten führen dazu, dass dieses nicht anerkannt wird. Ähnlich hoch sind die Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch und solche Systeme, bei denen die Fahrten mittels eines GPS-Moduls automatisch erfasst werden.

Alle Informationen, die das System nicht automatisch erfasst, müssen **innerhalb von sieben Tagen** vollständig ergänzt werden, z. B. das Reiseziel, der Name des aufgesuchten Kunden oder der sonstige Zweck der dienstlichen Fahrt. Ferner müssen selbstverständlich auch bei elektronischen Systemen die im Fahrtenbuch ausgewiesenen Kilometer

und Angaben mit übrigen betrieblichen Unterlagen übereinstimmen, z. B. den Kilometerständen, die sich aus einer Werkstattrechnung oder einer Reisekostenabrechnung ergeben.

Mitarbeitender Kommanditist

Arbeitet der Kommanditist für die Gesellschaft und erhält er hierfür eine Vergütung, so handelt es sich hierbei grundsätzlich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Dies kann selbst dann gelten, wenn der Kommanditist neben seiner Beteiligung an der KG in einem eigenen Unternehmen selbstständig tätig ist. Dies geht aus einem aktuell veröffentlichten Urteil des LSG Berlin/Brandenburg hervor (Az. L 9 KR 13/13). Ist der Kommanditist gleichzeitig Gesellschafter-Geschäftsführer einer „eigenen“ GmbH, so sollte diese ggf. die Dienstleistungen oder Tätigkeiten für die KG abrechnen.

Neue Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2019

Das Bundesjustizministerium hat kürzlich die ab **01.07.2019** geltenden Pfändungsfreigrenzen veröffentlicht. Ab dem 01.07.2019 beträgt der unpfändbare Grundbetrag monatlich 1.178,59 €. Dieser Betrag erhöht sich, wenn der Betroffene eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllen muss, um 443,57 € monatlich für die erste und um jeweils weitere 247,12 € für die zweite bis fünfte Person. Sofern wir für Sie Löhne abrechnen und hierbei Pfändungen zu beachten sind, berücksichtigen wir ab 01.07.2019 die neuen Pfändungsfreigrenzen.

Gemischte Aufwendungen

Kosten für private Reisen oder Feiern können steuerlich grundsätzlich weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Gibt es allerdings eine betriebliche oder berufliche Mitveranlassung, so können die Aufwendungen zumindest **anteilig** steuerlich Berücksichtigung finden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Besuch eines Geschäftspartners mit einem Kurzurlaub verbunden wird oder zu einem persönlichen Anlass auch zahlreiche Geschäftsfreunde eingeladen werden. Gerne prüfen wir für Sie im Einzelfall, ob eine Aufteilung und steuerliche Berücksichtigung solcher Aufwendungen in Betracht kommt.

Vorfälligkeitsentschädigungen

Wird ein Immobiliendarlehen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist vorzeitig abgelöst, so fallen in der Regel Vorfälligkeitsentschädigungen und Bearbeitungsgebühren an. Waren bisher die Zinsen des Kredits bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abzugsfähig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Vorfälligkeitsentschädigung und weitere Kosten. Wird der Kredit jedoch vorzeitig zurückgezahlt, weil eine Veräußerung der Immobilien vorgesehen ist oder diese innerhalb der Familie schuldenfrei übertragen werden soll, kann das Finanzamt die Berücksichtigung der Kosten für die vorzeitige Ablösung des Kredites verweigern. Diese stehen dann nämlich nicht mehr mit der Vermietung der Immobilie im wirtschaftlichen Zusammenhang, sondern mit dem (steuerfreien) Verkauf bzw. der Übertragung. Daher ist es empfehlenswert, in solchen Fällen eventuelle Kredite schon sehr frühzeitig abzulösen, ggf. durch einen neuen Kredit mit kurzer Laufzeit.

Kontrollmitteilungen

Während einer Betriebsprüfung werden durch den Finanzbeamten in erheblichem Umfang auch Kontrollmitteilungen gefertigt. Dies bedeutet, dass der Prüfer sich wesentliche Angaben von Eingangsrechnungen notiert oder Kopien anfertigt, um teilweise noch während der laufenden Prüfung das für den Rechnungsaussteller zuständige Finanzamt hierüber zu informieren. Dieses kann dann entweder sofort oder im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung kontrollieren, ob der Zahlungsempfänger die Einnahmen ordnungsgemäß versteuert hat. Das besondere Interesse gilt dabei Rechnungen, die nicht auf einem Firmenbriefkopf erstellt wurden oder bei denen die Zahlung bar erfolgt ist.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	10.07.2019
Umsatzsteuer	11.06.2019	10.07.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.06.2019	15.07.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.06.2019	05.07.2019
Sozialversicherung	26.06.2019	29.07.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.